

Corporate Governance Grundsätze der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft

Stand: 14. März 2019

Präambel

Das Vertrauen in die Geschäftspolitik der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch "DKB AG" oder "Bank") wird wesentlich durch eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle beeinflusst. Gute Corporate Governance hatte und hat deshalb bei der Deutschen Kreditbank AG einen hohen Stellenwert.

Als national tätige Bank ist es der Deutschen Kreditbank AG auch als nicht börsennotiertes Unternehmen ein Anliegen, durch diese freiwillige Selbstverpflichtung ihr Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und so das Vertrauen der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Deutsche Kreditbank AG weiter zu fördern.

Diese Corporate Governance Grundsätze fassen die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle zusammen, die für die Deutsche Kreditbank AG aufgrund bindender oder selbstauferlegter Vorgaben gelten. Die Corporate Governance Grundsätze basieren dabei weitgehend auf den Corporate Governance Grundsätzen der Bayerischen Landesbank als alleiniger Gesellschafterin sowie auf den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit diese sinnvoll auf ein nicht börsennotiertes Unternehmen mit nur einem Anteilseigner übertragen werden können. In einzelnen Punkten gehen die Corporate Governance Grundsätze der Deutschen Kreditbank AG auch über die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus.

Die Corporate Governance Grundsätze der Deutschen Kreditbank AG werden regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und ggf. angepasst.

Vorstand, Aufsichtsrat und die Gesellschafterin identifizieren sich mit den Corporate Governance Grundsätzen der Deutschen Kreditbank AG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

I. Allgemeine Grundsätze

Die Deutsche Kreditbank AG mit Sitz in Berlin ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Sie hat ein durch das Aktiengesetz vorgegebenes duales Leitungs- und Überwachungssystem. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank. Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten.

Daneben besteht als weiteres Organ der Deutschen Kreditbank AG die Hauptversammlung, die Zusammenkunft der Anteilseigner, der die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zukommt.

II. Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung

1. Der Vorstand

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.
- b) In Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat hat der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es ferner, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im gesamten Konzern und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin. Er sorgt für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) und legt deren Grundzüge offen. Beschäftigten wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten wird diese Möglichkeit eingeräumt.

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen in der DKB auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

1.2 Zusammensetzung und Vergütung

- a) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, und bestimmt über die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung zwischen seinen Mitgliedern.
- b) Das Aufsichtsratsplenum setzt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Besteht ein Ausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig.

Das Vergütungssystem des Vorstands muss auf die Erreichung der in den Strategien der Deutschen Kreditbank AG niedergelegten Ziele ausgerichtet sein; die Angemessenheit des Vergütungssystems ist regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

- c) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstands sowie zur Lage der Deutschen Kreditbank AG steht und die übliche Vergütung – unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Deutschen Kreditbank AG gilt – auch im Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und anderer relevanter Mitarbeiter der Deutschen Kreditbank AG, nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Das Vergütungssystem ist so auszugestalten, dass Anreize für den Vorstand zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.

- d) Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, wird er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der Deutschen Kreditbank AG achten.
- e) Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die Gesamtvergütung soll betragsmäßige Höchstgrenzen ausweisen. Variable Vergütungen sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen wird bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile Rechnung getragen. Es wird eine angemessene Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung festgelegt. Für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren. Bei der Ermittlung der variablen Vergütung ist neben dem Gesamterfolg des DKB-Konzerns auch eine Ressort- und Individualkomponente zu berücksichtigen. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile werden nicht vorzeitig ausbezahlt.
- f) Die Bezüge der Vorstandsmitglieder werden im Jahresabschluss (Anhang) ausgewiesen. Zudem veröffentlicht die Deutsche Kreditbank AG auf ihrer Internetseite den Vergütungsbericht, der ebenfalls Informationen zu der Vergütung des Vorstands enthält.

2 Der Aufsichtsrat

2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er hat dabei insbesondere Vorschläge und Informationen, die vom Vorstand bereitgestellt wurden, konstruktiv zu hinterfragen und zu überprüfen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Deutsche Kreditbank AG und den DKB-Konzern einzubinden.
- b) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung, Abberufung, Anstellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- c) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Ausübung seiner Tätigkeit.

2.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- a) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats sowie dessen Ausschüsse, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende trägt zu einem wirksamen Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsrats bei, um es den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu ermöglichen, ihre Stimme auf einer fundierten Grundlage abzugeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende fördert eine offene und kritische Diskussion und gewährleistet, dass auch abweichende Ansichten geäußert und im Rahmen des Entscheidungsprozesses diskutiert werden können.

- b) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der DKB AG und des DKB-Konzerns.

2.3 Bildung von Ausschüssen

- a) Der Aufsichtsrat hat zur Sicherstellung einer effizienten und sachlich adäquaten Arbeit und Entscheidung neben dem Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgabe vier weitere Ausschüsse gegründet. Den Ausschüssen wurden, soweit es gesetzlich zulässig ist, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.
- b) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und der Abschlussprüfung befasst. Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung
- der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses;
 - der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision;
 - der Durchführung der Abschlussprüfungen; der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in

- den meisten Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung; und
- der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen.
- c) Der Aufsichtsrat hat einen Risikoausschuss gebildet, der sich mit allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Risikostrategie und der Risikosituation der Deutschen Kreditbank AG befasst. Der Risikoausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen.
- d) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss gebildet. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und der regelmäßigen Bewertung des Vorstands.
- e) Der Aufsichtsrat hat einen Vergütungskontrollausschuss gebildet. Zu den Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses gehört es insbesondere, die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter zu überwachen, und die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung des Vorstands vorzubereiten.
- f) Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat weitere beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig im Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.4 Zusammensetzung und Vergütung

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern. Acht Mitglieder werden von der Hauptversammlung und acht Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Deutsche Kreditbank AG betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen und der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die Deutsche Kreditbank AG setzt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen ein, um den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

- c) Es kann nicht bestellt werden, wer in der Deutschen Kreditbank AG Mitglied des Vorstands ist; wer in der Deutschen Kreditbank AG Mitglied des Vorstands war, wenn bereits zwei ehemalige Vorstandsmitglieder Mitglied des Aufsichtsrats sind; wer in einem Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder wer in mehr als vier Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Für Mandate als Geschäftsleiter und für Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die ein Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Kreditbank AG am 31. Dezember 2013 bereits innehatte, besteht Bestandsschutz. Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe angehören, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder an denen die Deutsche Kreditbank AG eine bedeutende Beteiligung (mind. 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals) hält. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Gesetz über das Kreditwesen.
- d) Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine marktübliche Vergütung. Dabei werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden, werden im Jahresabschluss (Anhang) bekannt gegeben.

3 Aktionäre und Hauptversammlung

3.1 Aktionäre

- a) Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

- b) Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

3.2 Hauptversammlung

- a) Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt in der Regel die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

- b) Bei Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.

3.3 Einladung zur Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Hauptversammlung). Der Vorstand ist berechtigt, bei Erfordernis auch eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgt die Einberufung durch den Aufsichtsrat.

III Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Kreditbank AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat hat der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.

- (3) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen das Gesetz über das Kreditwesen, die Satzung oder der Aufsichtsrat – dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall – Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Kreditbank AG grundlegend verändern sowie wichtige Kreditentscheidungen.
- (4) Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat wirkt seinerseits aktiv darauf hin, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig oder aus besonderem Anlass zeitnah und in der Regel in Textform umfassend über alle für die DKB AG und den DKB-Konzern wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Erträge und Rentabilität sowie der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht dabei auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Deutschen Kreditbank AG von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet sodann den Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Aufsichtsratsitzung.

- (5) Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (6) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.
- (7) Der Vorstand, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten durch Gesetz und Satzung in Anlehnung an das deutsche Aktiengesetz geregelt sind, leitet die Deutsche Kreditbank AG in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands sind an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie an die Grundregeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und an das Unternehmensinteresse gebunden. Verletzt er die

Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haftet er der Deutschen Kreditbank AG gegenüber auf Schadenersatz. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf einer fundierten Grundlage. Er hinterfragt vorgelegte Vorschläge, Erklärungen und Informationen bei seiner Ermessensausübung und Entscheidungsfindung kritisch.

IV Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

- (1) Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Deutsche Kreditbank AG einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Organmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung darf bei seiner Tätigkeit dem Unternehmensinteresse widersprechende Eigeninteressen verfolgen oder Geschäftschancen nutzen, die der Deutschen Kreditbank AG zustehen.
- (4) Kein Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Hauptversammlungsmittglied darf an der Beratung und Beschlussfassung über ein Geschäft mitwirken, das ihm selbst, ihm nahe stehende oder von ihm vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (6) Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

- (7) Kredite an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder dürfen grundsätzlich nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und nur zu marktgerechten Bedingungen sowie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Deutsche Kreditbank AG. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Deutschen Kreditbank AG werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen.
- (8) Die Deutsche Kreditbank AG unterliegt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben besonderen, umfangreichen Organisations-, Informations- und Kontrollpflichten, durch die Kunden geschützt und insbesondere Interessenkonflikte vermieden werden sollen. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch umfassende Compliance-Regelungen. Der Compliance-Beauftragte, der direkt dem Vorstand unterstellt ist, berichtet dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, ob die zur Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingerichteten Verfahren und Maßnahmen geeignet und wirksam sind.

V Transparenz und Rechnungslegung

1 Transparenz

- a) Der Vorstand wird Insiderinformationen, die die Deutsche Kreditbank AG unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.
- b) Informationen über die Deutsche Kreditbank AG sind auch über die Internetseite der Deutschen Kreditbank AG (www.DKB.de) zugänglich.

2 Rechnungslegung

- a) Die Deutsche Kreditbank AG unterliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kreditinstitute, umfangreichen Auskunfts- und Offenlegungsvorschriften über ihre finan-

zielle Situation, ihre Ergebnisse, Anteilseigner und Aufsichtsorgane. Hierzu gehört insbesondere, dass Anteilseigner und Dritte durch Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie Lagebericht und Konzernlagebericht informiert werden. Darüber hinaus berichtet die Bank über ihre wirtschaftliche Entwicklung auch zum 30.06. durch einen Halbjahresfinanzbericht. Der Konzernabschluss und der Halbjahresfinanzbericht werden unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) aufgestellt.

- b) Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.
- c) Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu den Anteilseignern erläutert, die im Sinn der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

VI Abschlussprüfung und Risikomanagement

- (1) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags veranlasst der Aufsichtsrat die Einholung einer Erklärung des vorgesehenen Prüfers, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Deutschen Kreditbank AG und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung hat sich darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Bank, insbesondere auf dem Beratungsbereich, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrages (einschließlich Honorar) für den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer. Im Rahmen des Prüfungsauftrages wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich berichtet wird, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ferner ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

- (3) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse.
- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, die die Deutsche Kreditbank AG oder einzelne Bereiche gefährden, rechtzeitig erkannt werden. Er hat deshalb insbesondere ein Risikomanagement-System eingerichtet, dessen Wirksamkeit laufend überprüft und im Jahres- und Konzernabschluss gesondert erläutert wird.

Die Deutsche Kreditbank AG verfügt über eine interne Revision, die unmittelbar dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt ist. Als ständige Einrichtung hat die Interne Revision die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlicher Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen.